

**Neubau einer Salzlagerhalle**  
**hier: Unterlagen gemäß § 14 GemHVO Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 68/026**

In der Sitzungsvorlage sind verschiedene Alternativen zur Erweiterung der Salzbevorratung für den Winterdienst dargestellt. Außerdem wird auch auf die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Fahrzeugbeschaffungen eingegangen.

Planunterlagen liegen nicht vor, jedoch ist die Halle durch Größenangabe, Beschreibung der Baumaterialien und der technischen Ausrüstung hinreichend beschrieben. Auch die Lage auf dem Gelände ist angegeben.

Die Größe der Anlage hat die Verwaltung aus eigenen Erfahrungen und nach Auswertung des Gutachtens von Prof. Hanke ermittelt.

Die vorliegende Kostenermittlung ist seitens der Verwaltung nach Anfragen bei Bietern aufgestellt worden und ist insoweit nachvollziehbar. Die Baunebenkosten scheinen der Prüfung verhältnismäßig hoch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es sich um eine Halle als Ingenieurholzbau mit vorgefertigten Teilen handelt. Die in der Aufstellung enthaltenen (weiteren) Nebenkosten, beruhen auch auf Ermittlungen des Amtes 68; Näheres war nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen.

Die Folgekosten für den Bau wurden von Amt 68 ermittelt. Nach Recherchen des Amtes 68 und Rücksprache mit dem RPA kam man zu der gemeinsamen Überzeugung, dass die Holzhalle (nicht zuletzt wegen des konservierenden Einflusses des Salzes) über 40 Jahre abzuschreiben ist. Für die technischen Anlagen erscheint der Zeitraum von 15 Jahren vertretbar und angemessen. Das vorhandene Silo wird in die geplante Anlage einbezogen, hierdurch ändert sich an dessen Folgekosten nichts.

Zum beabsichtigten Vergabeverfahren sind in der SV Ausführungen der Verwaltung über die Eilbedürftigkeit aller vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten. Die Zeitspanne bis zum ersten denkbaren Wintereinsatz lässt aus Verwaltungssicht nur noch freihändige Vergaben zu.

Eine Rückfrage im Fachamt ergab, dass diese Vergabeart auch für den Hallenbau beabsichtigt ist. **Nach VOB §3 (5) ist freihändige Vergabe zulässig, wenn die Leistung besonders dringlich ist.** Hinzu kommt, dass eine genaue Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung einige Zeit beansprucht und der Bieterkreis nach Auffassung der Verwaltung sehr begrenzt ist.

Die Verwaltung argumentiert mit der gebotenen Eile, wenn die Anlage zu Winterbeginn funktionsfähig sein soll. Zum heutigen Zeitpunkt bzw. nach Mittelfreigabe in der Ratssitzung kann vom Tatbestand der Dringlichkeit ausgegangen werden. Aus Sicht von I/14 kann dieser Standpunkt nicht widerlegt werden.

gez.: Spielmann